



EDITORIAL

*Die Würfel sind gefallen!
Bei der Reform der Erbschaftsteuer liegt ein von Bundestag und Bundesrat verabschiedetes Gesetz vor. Natürlich – das Gesetz ist noch nicht verkündet und das Bundesverfassungsgericht mag auch (nachträglich) noch ein Wort mitsprechen. Aber nach dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens scheint jetzt zweierlei festzustehen: Es wird nach dem 31.12.2008 eine Erbschaftsteuer geben. Das neue Erbschaftsteuergesetz trägt im Wesentlichen die Züge des Regierungsentwurfs vom Dezember 2007. Damit gewinnen Sie als Vermögensinhaber und wir als Ihre Berater ein Stück mehr Planungssicherheit. Wir raten unseren Mandanten, nicht darauf zu hoffen, das Bundesverfassungsgericht werde die neue Erbschaftsteuer mit Rückwirkung „kippen“. Jedermann, für den die Erbschaftsteuer bei seinen Nachfolgeplanungen eine Rolle spielt, tut also gut daran, sich mit dem neuen Gesetz schnell vertraut zu machen. Eine Skizzierung des neuen Rechts als erste Orientierung finden Sie in diesem Newsletter. Bis zum Jahreswechsel bleiben nur noch wenige Wochen, um unter dem geltenden Recht Vermögen zu übertragen. Sprechen Sie uns als Ihre Berater an, um diese Zeit zu nutzen!*



Dr. Klaus D. Höfner
Rechtsanwalt, Steuerberater

INHALT

Steuer

Erbschaftsteuerreform

Maßnahmenpaket zur Überwindung der Konjunkturschwäche

Recht

Finanzamt muss Korruptionsverdacht auch bei offensichtlicher Strafverfolgungsverjährung mitteilen

Kündigungen von Arbeitnehmern wegen Auftragsrückgangs

What went wrong

Steuer

Erbschaftsteuerreform

- In seinem Beschluss vom 07.11.2006 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das geltende Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig ist. Nach langen politischen Diskussionen wurde der Gesetzentwurf am 27.11.2008 vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat gab am 05.12.2008 seine Zustimmung zu dem Gesetz, welches am 01.01.2009 in Kraft treten soll.

Es kommt zu folgenden wesentlichen Änderungen:

Die persönlichen Freibeträge aller Steuerklassen werden angehoben. Eine deutliche Erhöhung findet bei engen Familienangehörigen statt. Die Freibeträge sollen z. B. bei Ehegatten von EUR 307.000 auf EUR 500.000, bei Kindern von EUR 205.000 auf EUR 400.000 aufgestockt werden. Zudem erhalten eingetragene Lebenspartner mit EUR 500.000 denselben Freibetrag wie Ehegatten (zuvor: EUR 5.200).

Beim Steuertarif bleiben die Steuersätze der Steuerklasse I unverändert, lediglich die einzelnen Tarifstufen werden leicht nach oben geglättet. Eine große Veränderung tritt für die Steuerklassen II und III ein, bei denen Erwerbe bis EUR 6 Mio. mit 30 % und Erwerbe darüber mit 50 % besteuert werden.

Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder wurden weitere Vergünstigungen im Zusammenhang mit zu eigenen Wohnzwecken genutzten, im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat der EWR belegene Familienwohnheime eingeführt. Schenkungen solcher Immobilien an Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind steuerfrei möglich. Bei Erwerben von Todes wegen kommt es in diesem Fall ebenfalls zu einer Steuerfreistellung, sollte der Erwerber das Familienwohnheim zehn Jahre lang selbst zu Wohnzwecken nutzen. Für Kinder und Kinder verstorbener Kinder kommt es nur bei Schenkungen zu einer Steuerbefreiung. Dies unter der Bedingung, dass das Familienwohnheim zehn Jahre selbst zu Wohnzwecken genutzt wird und die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Die Bewertungsvorschriften wurden im Zusammenhang mit der Bewertung von Grundvermögen sowie von Betriebsvermögen geändert. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes hat eine Bewertung jeweils mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu erfolgen.

Unbebaute Grundstücke werden nunmehr nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten ermittelt. Der bisherige Abschlag von 20 % auf den Bodenrichtwert ist weggefallen. Bebaute Grundstücke werden je nach Art des Grundstückes anhand von drei neuen Verfahren (Vergleichswertverfahren, Ertragswertverfahren und Sachwertverfahren) bewertet. Eine Begünstigung von 10 % des sich ergebenden Wertes erfahren künftig lediglich zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke, soweit es sich nicht um begünstigtes Betriebsvermögen handelt. Beim Betriebsvermögen können folgende Bewertungsmethoden zur Anwendung kommen: Börsenkurs, Kaufpreis, vereinfachtes Ertragswertverfahren oder ein anderes anerkanntes Bewertungsverfahren.

Entlastungen werden für Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen gewährt, soweit der Anteil des Verwaltungsvermögens 50 % nicht übersteigt. Der Begriff des Verwaltungsvermögens wurde neu eingeführt, da nur echtes unternehmerisches Vermögen begünstigt werden soll. Als Verwaltungsvermögen gelten fremd vermietete Grundstücke (Ausnahme: Betriebsaufspaltung, Betriebsverpachtung, Nutzungsüberlassung innerhalb eines Konzerns, Nutzungsüberlassung von Wohnimmobilien im Rahmen eines Geschäftsbetriebes, verpachtete LuF-Grundstücke), Anteile an Kapitalgesellschaften bei Beteiligungen von 25 % oder weniger, Wertpapiere, Kunst und Edelmetalle.

Begünstigt sind im Grundfall 85 % des Unternehmensvermögens. 15 % unterliegen damit der Besteuerung, wobei ein gleitender Abzugsbetrag in Höhe von EUR 150.000 zu berücksichtigen ist.

Das neue Gesetz sieht für die Fälle, bei denen Verwaltungsvermögen die Grenze von 10 % nicht übersteigt, zudem folgende Option für den Steuerpflichtigen vor: Auf Antrag, der bis zur Abgabe der Steuererklärung gestellt werden muss, können 100 % des Unternehmensvermögens steuerfrei übertragen werden.

Die Begünstigung des Unternehmensvermögens ist im Grundfall abhängig von der Fortführung des Unternehmens über sieben Jahre. Zusätzlich darf die Lohnsumme in einem Zeitraum von sieben Jahren die Mindestlohnsumme von 650 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Im Optionsfall ist die Begünstigung des Unternehmensvermögens abhängig von der Fortführung des Unternehmens über zehn Jahre, wobei die Lohnsumme in einem Zeitraum von zehn Jahren die Mindestlohnsumme von 1.000 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Ein Unterschreiten führt zum anteiligen Wegfall der Begünstigung in demselben prozentualen Umfang wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird. Verstöße gegen die Fortführungsklausel (z. B. Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes, Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen) lösen eine Nachversteuerung

aus. Diese erfolgt zeitanteilig für die Jahre ab dem Verstoß gegen die Betriebsfortführungsklausel.

Mit Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten werden die neuen Regelungen am 01.01.2009 in Kraft treten. Für Erwerbe von Todes wegen hat der Erwerber im Zeitraum 01.01.2007 bis zum Inkrafttreten die Möglichkeit, die Anwendung des neuen Rechts mit Ausnahme der neuen Freibetragsregelungen zu wählen, wenn dies für ihn günstiger ist. Eine Antragstellung ist zeitlich beschränkt bis zum 01.07.2009 möglich.

Einen ausführlichen Beitrag zu diesem Thema finden Sie in Kürze auf unserer Website (www.pspmuc.de). Ein Seminar zu diesem Thema werden wir am 10.02.2009 abhalten.

INFOS

Kontakt:

Janine Rösler (j.roesler@psp.eu)

Simone Krieg (s.krieg@psp.eu)

Maßnahmenpaket zur Überwindung der Konjunkturschwäche

- Die Bundesregierung hat am 05.11.2008 aufgrund der derzeitigen Finanzkrise ein Konjunkturprogramm zur raschen Überwindung der Konjunkturschwäche, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Entlastung von Haushalten beschlossen. Das Paket besteht aus 15 Einzelmaßnahmen, die unter anderem Steuererleichterungen für Unternehmen und Privatpersonen beinhalten.

Weitere Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und Wachstumsstärkung sind die Erhöhung von staatlichen Ausgaben für strukturschwache Regionen, Investitionen

im Bereich Verkehrswesen sowie zusätzliche Kreditmöglichkeiten zur Verbesserung der Liquiditätslage von Wirtschaft und Kommunen. Das Stabilisierungspaket ist für die nächsten zwei Jahre vorgesehen und enthält Entlastungen in Höhe von bis zu EUR 14 Mrd. sowie Förderungen und Investitionen in Höhe von rund EUR 50 Mrd. Euro.

Die Bundesregierung erhofft sich durch die gezielten Maßnahmen eine Milderung des derzeitigen Abschwungs sowohl für kleine und mittlere Unternehmen als auch für die Automobilindustrie.

Die wichtigsten steuerlichen Maßnahmen im Überblick:

<p>Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter</p>	<p>Ab 01.01.2009 kann für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wieder die degressive Abschreibung in Anspruch genommen werden. Die Abschreibung kann nur für Wirtschaftsgüter gewählt werden, die zwischen dem 31.12.2008 und dem 01.01.2011 angeschafft werden und ist in der Höhe auf das zweieinhalbfache des bei linearer Abschreibung in Betracht kommenden Satzes, jedoch auf maximal 25 % begrenzt. Die degressive Abschreibung ist auf bewegliche Wirtschaftsgüter ab einem Wert von (netto) EUR 1.000 anzuwenden, für Wirtschaftsgüter mit niedrigerem Wert ist weiter die seit 01.01.2008 geltende Methode der Poolabschreibung anzuwenden.</p>
<p>Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen für kleinere und mittlere Unternehmen</p>	<p>Zusätzlich zur degressiven Abschreibung können Unternehmen Sonderabschreibungen für ab 01.01.2009 angeschaffte Wirtschaftsgüter in Anspruch nehmen. Die als limitierende Voraussetzung zur Inanspruchnahme erforderlichen Unternehmenskennzahlen wurden zugunsten der Unternehmen geändert. Das maximale Betriebsvermögen wurde von EUR 235.000 auf EUR 335.000 erhöht. Für Einnahmen-Überschussrechner erhöht sich die relevante maximale Gewinngrenze auf EUR 200.000.</p>
<p>Erhöhung des Ermäßigungsbetrages für haushaltsnahe Dienstleistungen</p>	<p>Der bei der Einkommensteuer von Privatpersonen anrechenbare Ermäßigungsbetrag für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen wird auf EUR 6.000 (zuvor EUR 3.000) verdoppelt. Von diesem Betrag sind ab dem 01.01.2009 20 % (EUR 1.200, statt zuvor EUR 600) als Steuerermäßigung zum Abzug von der tariflichen Einkommensteuer zugelassen.</p>
<p>Befreiung von der Kfz-Steuer</p>	<p>Neufahrzeuge, die zwischen dem 05.11.2008 und 30.06.2009 zugelassen werden, werden für ein Jahr von der Kfz-Steuer befreit. Erfüllt das Kfz die Abgasnorm Euro-5 und Euro-6, erhöht sich die Steuerbefreiung auf bis zu zwei Jahre. Die Nichterhebung der Kfz-Steuer endet in jedem Fall zum 31.12.2010. Bei einem vorherigen Halterwechsel kann der neue Halter die Steuerbefreiung fortführen.</p>

Recht

Finanzamt muss Korruptionsverdacht auch bei offensichtlicher Strafverfolgungsjähmung mitteilen

- Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 14.07.2008 entschieden, dass das Finanzamt den Verdacht einer Korruptionsstraftat ohne eigene rechtliche Prüfung an die Staatsanwaltschaft mitzuteilen hat. Grundlage für diese uneingeschränkte Mitteilungspflicht soll § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 S. 3 EStG sein. Danach teilt die Finanzbehörde Tatsachen der Staatsanwaltschaft mit, die den Verdacht einer Straftat begründen.

Sachverhalt

Ein Unternehmen leistete in den Jahren 1995 bis 2002 Zahlungen in Höhe von 10 % des jeweiligen Auftragswertes an den Einkäufer eines wichtigen Kunden. Im Rahmen einer Betriebsprüfung im Jahr 2006 gelangte der Außenprüfer zu der Auffassung, dass diese Zahlungen den Tatbestand der Bestechung im geschäftlichen Verkehr erfüllen könnten. Er beabsichtigte daher, die über diese Zahlungen erlangten Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Seiner Meinung nach müsse er diese Erkenntnisse ohne eigene Prüfung der Verwertbarkeit derselben und ohne Prüfung der Verjährung an die Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Entscheidung des BFH vom 14.07.2008

Der BFH nimmt eine uneingeschränkte Mitteilungspflicht der Finanzbehörde bei einem derartigen Sachverhalt an. Die Finanzbehörde sei im Falle des Vorliegens von Tatsachen, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, ohne eigene Prüfung, ob eine strafrechtliche Verurteilung in Betracht kommt, verpflichtet, die erlangten Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Nach Ansicht des BFH ist ein Verdacht im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 S. 3 EStG dann gegeben, wenn ein Anfangsverdacht im Sinne des Strafrechts besteht. Dafür müssten wiederum lediglich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Auf die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verurteilung komme es nicht an.

Anmerkung

Die Entscheidung des BFH basiert auf einem falschen Verständnis des strafrechtlichen Begriffes des Anfangsverdacht und überzeugt daher nur zum Teil. In der strafrechtlichen Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass neben dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat das Erfordernis der grundsätzlichen Möglichkeit einer strafrechtlichen Verurteilung zu treten hat. Bei offensichtlicher Strafverfolgungsverjährung oder offensichtlicher Unverwertbarkeit der Erkenntnisse ist Letzteres gerade nicht gegeben. Zutreffenderweise sieht der BFH zwar in der Weiterleitung entsprechender Erkenntnisse einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Ein solcher Eingriff ist aber nicht erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nicht eröffnen darf, weil es am Anfangsverdacht aus rechtlichen Gründen eindeutig fehlt. Angesichts des mit der Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verbundenen Grundrechtseingriffs, darf nicht auf die alleinige strafrechtliche Prüfungskompetenz der Staatsanwaltschaft verwiesen werden. Ist ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft von vornherein offensichtlich ausgeschlossen, darf eine entsprechende Mitteilung zum Schutz der betroffenen Grundrechte auch nicht erfolgen.

Die Finanzbehörden müssen die Entscheidung des BFH befolgen und werden somit ohne Rücksicht auf die grundsätzliche Möglichkeit der Verurteilung entsprechende verdächtige Tatsachen an die Ermittlungsbehörden weiterleiten. Gerade deshalb ist es wichtig, dass Betriebsprüfer ihrer Pflicht nachkommen und bei Hinweisen auf eine Straftat die Außenprüfung unterbrechen und die Betroffenen umfassend belehren.

INFOS

Kontakt:

Dr. Sabine Stetter (s.stetter@psp.eu)

Florian Kraus (f.kraus@psp.eu)

Kündigungen von Arbeitnehmern wegen Auftragsrückgangs

- Die vergangenen Wochen zeigen, wie schnell sich die eigene Auftragslage signifikant verändern kann. Erteilte Aufträge sind oftmals zeitlich begrenzt und laufen beispielsweise am Ende eines Jahres aus. Auftraggeber vergeben ihre Aufträge nicht automatisch erneut an bisherige Auftragnehmer, sondern schreiben diese neu aus. Die Entscheidung, ob und an wen der Auftrag vergeben wird, wird regelmäßig erst kurz vor Auftragsbeginn gefällt.

Als Arbeitgeber können Sie sich daher nicht sicher sein, erneut den Zuschlag für einen Auftrag zu bekommen. Hängen die Arbeitsplätze jedoch davon ab, ob Sie erneut den Zuschlag für den Auftrag bekommen, stehen Sie vor folgendem Problem:

- Bekommen Sie den Folgeauftrag nicht, können Sie zwar grundsätzlich die Arbeitnehmer, die die Auftragsarbeiten erledigen sollten, betriebsbedingt kündigen. Zum einen sind jedoch die Kriterien der sozialen Auswahl weiterhin zu berücksichtigen, zum anderen sind die Kündigungsfristen der ordentlichen Kündigung der Arbeitnehmer meist länger als die Zeit, die zwischen der Bekanntgabe der Auftragsvergabe und dem Auslaufen des aktuellen Auftrages liegt.
- Warten Sie also mit der Kündigung der Arbeitnehmer bis zur Bekanntgabe der Auftragsvergabeentscheidung, so enden die Arbeitsverträge aufgrund der häufig langen Kündigungsfristen erst einige Monate nach Beendigung des aktuellen Auftrages. Ohne Umsatz müssen Sie weiterhin Lohnkosten tragen, eine häufig fatale Situation.

Für Arbeitgeber wäre es daher sinnvoll, den Arbeitnehmern im Voraus so rechtzeitig kündigen zu können,

dass ihre Arbeitsverträge zeitgleich mit dem aktuellen Auftrag auslaufen. Sollte es dann doch zum Folgeauftrag kommen, könnten sie die Arbeitnehmer immer noch erneut einstellen. Dem hat das Bundesarbeitsgericht jedoch einen Riegel vorgeschoben und erneut klargestellt, dass solche „Vorratskündigungen“ nicht wirksam sind. Voraussetzung für eine wirksame Kündigung ist, dass der betrieblich bedingte Kündigungsgrund zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung bereits vorliegt und nicht erst später eintritt. Zum Zeitpunkt des Kündigungsausspruches muss bereits feststehen, dass der entsprechende Arbeitsplatz definitiv wegfällt. Dies ist zumindest regelmäßig so lange nicht der Fall, solange sich der Arbeitgeber aktiv um weitere Aufträge bemüht. Wenn der Arbeitgeber den Wegfall des Arbeitsplatzes zwar erwogen, jedoch noch nicht endgültig beschlossen hat, fehlt es daher am Kündigungsgrund. Dann ist die Kündigung unwirksam, was erneut zeigt, dass die Entscheidungen der Arbeitsgerichte häufig nur schwer mit dem täglichen Arbeitsleben vereinbar sind.

Insbesondere im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses kommt es aber vielfach auf vermeintliche Kleinigkeiten an. Möglicherweise hätte das Gericht anders entschieden, wenn zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung die Organisation im Unternehmen bereits auf den Wegfall des Arbeitsplatzes – beispielsweise durch entsprechende Vorbereitungen der Geschäftsführer oder Beschlüsse der Gesellschafter – ausgerichtet gewesen wäre. Dies zeigt, wie wichtig es ist, möglicherweise notwendige Kündigungen rechtzeitig und professionell vorzubereiten und penibel auf das richtige Timing zu achten, wobei wir Sie jederzeit gerne unterstützen.

INFOS

Kontakt:

Dr. Christoph Wallner (c.wallner@psp.eu)
Dr. Nils Hallermann (n.hallermann@psp.eu)

What went wrong...

„Just in time“ ist nach wie vor gefragt. Welche Gefahren die nicht zeitgerechte Lieferung einer Maschine haben kann, musste kürzlich ein Maschinenbauunternehmen erfahren.

Das Maschinenbauunternehmen war mit der Herstellung einer Anlage beauftragt worden, die in den Produktionsprozess des Käufers integriert werden sollte. Der Vertrag sah feste Lieferzeiten vor sowie bestimmte Spezifikationen, die die Maschine in jedem Falle zu erreichen hatte.

And what went wrong? Aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung kam es zu Verzögerungen bei der Auslieferung. Auch nach der Lieferung zeigten sich immer wieder Mängel. Nachdem über ein halbes Jahr erfolglos nachgebessert wurde, zog der Abnehmer schließlich die Reißleine und erklärte den Rücktritt vom Vertrag. Das Maschinenbauunternehmen musste daraufhin die eigens für den Kunden angefertigte und damit letztlich am Markt nicht mehr verwertbare Maschine zurücknehmen und den Kaufpreis zurückerstatten. Daneben standen erhebliche Schadenspositionen im Raum, deren Höhe den Kaufpreis erheblich übertrafen. Im vorliegenden Fall war dem Rücktritt des Abnehmers deshalb so wenig entgegenzusetzen, weil im Rahmen des Projektes mehrere gravierende Fehler unterlaufen waren: Lieferzeiten, bei denen absehbar war, dass diese nicht eingehalten werden konnten, wurden nicht einvernehmlich mit dem Abnehmer nach hinten verschoben. Die Spezifikationen wurden nicht nachverhandelt, als klar wurde, dass die ursprünglich geforderten Werte nicht eingehalten werden konnten. Eine saubere Dokumentation fand nicht statt. Kleine Versäumnisse hatten eine große Wirkung, so z. B. fehlende Sicherheitsabdeckungen, die ohne Probleme bereits hätten montiert werden können, deren Fehlen aber ein Sicherheitsrisiko

darstellte und damit bereits den Rücktritt vom Vertrag ermöglichte.

Der Versuch des Maschinenbauunternehmens, sich bei seinen eigenen Subunternehmen schadlos zu halten, schlug im Wesentlichen fehl. Obwohl die Subunternehmer zu wesentlichen Teilen für das Fehlschlagen des Projektes verantwortlich waren, konnten diese einer substantiellen Haftungsübernahme entgehen. In einem Fall stand ein Subunternehmer kurz vor der Insolvenz. In einem anderen Fall bewahrte den Subunternehmer kluge Vertragsgestaltung zu seinen Gunsten vor einer höheren Haftung.

Es zeigt sich somit wieder einmal, dass es unerlässlich ist, gerade in einem wirtschaftlich bedeutsamen Projekt schon im Vorfeld auf eine juristisch einwandfreie Vertragsgestaltung erhebliche Sorgfalt zu verwenden. Dies gilt z. B. für die Frage von „Sicherheitszuschlägen“ bei technischen Spezifikationen gegenüber den Subunternehmern, um sich selbst damit einen Puffer gegenüber dem Abnehmer zu verschaffen. Genauso wichtig ist es aber auch, das Projekt selbst sauber zu steuern und eine einwandfreie Dokumentation aller Vorgänge sicherzustellen. Schließlich ist es unerlässlich, mögliche Probleme im Rahmen eines Projektes in enger Abstimmung mit der Rechtsabteilung oder den Beratern sofort auf ihre Bedeutung hin zu überprüfen.

Wenn auch Sie vor ähnlichen Herausforderungen stehen und professionellen Rat wünschen, so senden Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an.

INFOS

Kontakt:

Dr. Christoph Wallner (c.wallner@psp.eu)
Henning Blaufuß (h.blaufuss@psp.eu)

PSP

MÜNCHEN

SEMINAR

Erbschaftsteuerreform 2008

Nach monatelangem Tauziehen hat der Bundestag am 27.11.2008 nunmehr die Reform zur Erbschaftsteuer verabschiedet, welcher der Bundesrat am 05.12.2008 zugestimmt hat. Damit treten bei Erbfällen und bei der schenkungsweisen Übertragung ab dem 01.01.2009 neue Bewertungsgrundsätze für Immobilien- und Betriebsvermögen in Kraft. Über die Einzelheiten wollen wir Sie

am 10. Februar 2009

von 17.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr

Ort: Schackstraße 2, 80539 München

im Rahmen eines Seminars informieren.

Zur Anmeldung verwenden Sie bitte gerne diesen Vordruck:

Ich nehme teil.
Ich komme mit _____ Begleitperson(en).

Name: _____

Name der Begleitperson: _____

Firma: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bitte senden Sie Ihre Antwort an Frau Carina Bastian,
per Fax: 089 / 38172-204 oder per Mail: c.bastian@psp.eu.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de